

Hochwasser in Rheinland-Pfalz

Unterstützung der betroffenen Regionen

Nach Dauerregen und örtlich extrem starken Regenfällen am Mittwoch, 14. Juli, und in der Nacht zu Donnerstag, 15. Juli, kam es in Rheinland-Pfalz und weiteren Bundesländern zu Überflutungen in unvergleichlichem Ausmaß. Besonders schwer getroffen wurde das Ahrtal im Kreis Ahrweiler.

Unvorstellbare Wassermassen ließen dort das Flüsschen Ahr zu einem reißenden Strom werden, der viele Häuser und Brücken mitriss und die Gemeinde überschwemmte. Über 40 000 Menschen sind im Kreis Ahrweiler von den verheerenden Folgen der Naturkatastrophe betroffen. Beinahe die gesamte Infrastruktur in der Region wurde vollständig zerstört. Die Versorgung der Bevölkerung mit Strom, Trinkwasser, Gas und Telekommunikation ist nach wie vor fragil.



Luftaufnahme vom überfluteten Ortsteil Altenburg in Altenahr.

©dpa/Polizei

Die erste Sichtung der Schäden ist erfolgt. Hunderte Gebäude wurden begutachtet und auf Standsicherheit geprüft. Bauwerke, deren Statik nicht mehr gewährleistet werden kann, wurden zum Abriss angeordnet. In den kommenden Monaten und Jahren müssen etliche Straßen, Schienen und Brücken neu gebaut sowie Konzepte gegen

Hochwasser entwickelt werden. Beim Wiederaufbau der Infrastruktur werden die betroffenen Regionen in starkem Maße auf die Expertise von Ingenieurinnen und Ingenieuren angewiesen sein.

Die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und der Infrastruktur erfordert

eine Vielzahl von Beschaffungen (Liefer-, Dienst- und Bauleistungen), die sehr schnell, effizient und rechtssicher durchgeführt werden müssen. Zur Beschleunigung der Beschaffung von Leistungen hat das rheinland-pfälzische Wirtschaftsministerium das Haushaltsvergaberecht für die betroffenen Kommunen zunächst bis zum Jahresende ausgesetzt. Damit können öffentliche Aufträge schneller und unbürokratischer vergeben werden.

Für Beschaffungen mit Auftragswerten unterhalb der EU-Schwellenwerte (214.000 € für Liefer-/Dienstleistungen – 5.350.000 € für Bauleistungen) müssen bis zum Jahresende keine förmlichen Vergabeverfahren durchgeführt werden. Erfasst sind jedoch nur solche Liefer-, Dienst- und Bauleistungen, die unmittelbar oder mittelbar zur Bewältigung der Flutkatastrophe beitragen.

Die Kommunen sind demnach nicht vollständig vom Haushaltsvergaberecht befreit. Für die auch in den betroffenen Gebieten von der Flutkatastrophe nicht tangierte Auftragsvergabe bleibt es beim Haushaltsvergaberecht.

Unmittelbar nach der Katastrophe hat eine Abfrage der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz bei den Mitgliedern bereits zu einem sehr großen Rücklauf an Hilfsbereitschaft geführt. So konnte innerhalb kürzester Zeit eine Liste von Tragwerksplanern und Sachverständigen zusammengestellt werden, die sich für einen kurzfristigen Einsatz in der Krisenregion bereiterklärten. Dabei stand zunächst insbesondere die Begutachtung von Schäden und Wertermittlung für die Versicherungen im Vordergrund. Eine Liste mit Kontaktdaten von einsatzbereiten Ingenieurinnen und Ingenieuren sowie alle weiteren tagesaktuellen Informationen finden Sie auf der Sonderseite der Ingenieurkammer zur Hochwasserkatastrophe unter www.ing-rlp.de.

Darüber hinaus koordinieren wir für unsere Mitglieder Unterstützungsmaßnahmen, beispielsweise, wenn Hilfe bei der Abarbeitung von Planungsaufträgen benötigt wird. Auch wenn Ihr Ingenieurbüro direkt von der Flut getroffen wurde und Sie auf der Suche nach Büroräumen oder technischen Geräten sind, vermitteln wir gerne. Sollten Sie selbst Hilfe für Ihr Büro benötigen oder von betroffenen Ingenieurinnen und Ingenieuren wissen, melden Sie sich gerne bei uns mit Ihrem Anliegen per E-Mail an weingaertner@ing-rlp.de und wir bringen Sie in Kontakt mit anderen Kolleginnen und Kollegen.

Kommentar

Die Frage nach der Schuld und ein Blick in die Zukunft

Während die Aufräumarbeiten noch in vollem Gange waren, kam bereits die Frage auf, wer denn Schuld trage an dieser riesigen Flutkatastrophe, die so viele Menschenleben forderte und Existenzen vernichtete. Es ist allzu menschlich, nach so einer verheerenden Naturkatastrophe Schuldige ausmachen zu wollen. Hinterher weiß man in der Regel vieles besser. Durch Schuldzuweisungen wird allerdings niemandem geholfen – erst recht nicht den vielen Opfern, deren Hinterbliebenen und jenen, deren gesamtes Hab und Gut über Nacht weggespült wurde.

Der Deutsche Wetterdienst warnte bereits 24 Stunden vor der Katastrophe vor schweren Gewittern mit heftigem, gebietsweise extremem Starkregen, vor örtlichen Überschwemmungen und Hochwasser.

Worauf sich allerdings niemand vorbereiten konnte, waren die extremen Sturzfluten, die Orte wie Schuld an der Ahr binnen weniger Minuten regelrecht verschluckten. Es gibt unberechenbare Naturgewalten wie diese Jahrhundertflut, deren verheerende Kraft selbst mit vorausschauender Ingenieurkunst und aller Technik nicht prognostiziert werden kann.

Frühwarnsysteme können vor mäßig steigendem Hochwasser warnen, jedoch kaum vor rapiden Sturzfluten. Unsere jahrhundertalten Erfahrungen mit Hochwassern sind der Maßstab für den Hochwasserschutz und dafür, wo überhaupt gebaut werden darf.

In Schuld wurden allerdings jahrhundertalte Fachwerkhäuser weggespült, die bereits viele Hochwasser in der Vergangenheit überlebt hatten. Es wurden Brücken zerstört, die in den vergangenen Jahrzehnten unter Berücksichtigung modernster Standards

und möglicher Hochwasservorkommnisse errichtet und saniert worden waren.

Was bleibt also? Bei Architektur und Stadtplanung aus den Erfahrungen der Vergangenheit lernen, besser und noch sicherer bauen. Asphalt und Beton „versiegeln“ zunehmend landschaftliche Flächen. Regenwasser kann nicht ausreichend im Boden versickern. Stattdessen fließt das Wasser über Straßen oder die Kanalisation in örtliche Gewässer, zum Beispiel in Bäche.

Das aktuelle Ereignis liegt für viele Kenngrößen jedoch außerhalb jeglicher bisheriger Beobachtungen. Die sehr hohen Niederschlagsmengen in kurzer Zeit, das relativ große betroffene Gebiet und die hohen Abflussmengen kleiner und mittlerer Bäche sowie Flüsse sind ein absolutes Ausnahmeereignis. Diese Erkenntnis schließt jedoch nicht aus, dass der Wasserbau bzw. Hochwasserschutz weitergedacht werden sollte.

Bei technischen Maßnahmen gegen Hochwasser sind in erster Linie Staudämme gemeint. Ein effizienter Wasserrückhalt bzw. eine schnelle Wasserabflussgeschwindigkeit, die einen niedrigen Wasserstand ermöglicht, wird in Zukunft entscheidend sein.

Um mit Hochwasser besser umgehen zu können, ist es wichtig, viele „entsiegelte“ Oberflächen und Stauraumkanäle in der Kanalisation zu schaffen. Die Versickerung von Niederschlagswasser ist prinzipiell eine simple und zuverlässige Variante. Bei der Grundstücksentwässerung kommen Mulden und Rigolen seit Jahrzehnten zum Einsatz. Nach 1990 wurden auch kombinierte Mulden-Rigolen-Systeme zur Abflussreduzierung eingesetzt. Das ist eine passende

Maßnahme bei schlecht durchlässigen Böden. Im Straßenraum können auch Tiefbeete genutzt werden.

Nicht nur Hochwasser gehört zu den Herausforderungen, mit denen Regionen und Städte umgehen müssen, sondern auch Hitzewellen und anhaltende Trockenheit. In stark versiegelten Bereichen heizen sich Glas-, Stahl- und Betonfassaden auf. Kühlung durch verdunstendes Wasser wird durch die Ableitung des fallenden Niederschlags verhindert. Das Konzept der „Sponge-City“ soll hier Abhilfe schaffen. Umweltpertener wollen Städte, die Wassermassen speichern und langsam abgeben. Die sogenannte Schwammstadt sieht eine Begrünung von Dächern, Fassaden und Straßenzügen vor. So wird die Verdunstungskühlung gefördert. Regenwasser soll zu großen Teilen in der Stadt zurückgehalten werden. Das heißt, das Wasser wird nicht mehr über Kanäle abgeführt. In einer Schwammstadt entstehen viele kleine Speicherräume auf Dachflächen und Straßenräumen für Wasser. Niederschlag fließt auf diese Weise gedrosselt ab. Durch eine zusätzliche Bepflanzung erhöht sich die Verdunstung und das Stadtklima verbessert sich.

Nach dem Wiederaufbau werden die Menschen an der Ahr sicher auch ein deutliches besseres Frühwarnsystem erhalten. Doch das nächste Unwetter trifft dann vielleicht eine ganz andere Region, die nicht so vorbelastet und entsprechend weniger gut vorbereitet ist. Die bittere Wahrheit bleibt: Die Natur ist und bleibt unkontrollierbar. Das können selbst Ingenieurinnen und Ingenieure nicht ändern oder neu erfinden. Es gilt, unsere Umwelt möglichst schonend zu behandeln und zu hoffen, dass sie es uns dankt.

Häufig gestellte Fragen

Steuerliche Erleichterungen bei der Bewältigung der Flutkatastrophe

Ab sofort gelten Hilfsmaßnahmen auch im steuerlichen Bereich, um unbillige Härten zu vermeiden und den Geschädigten entgegenzukommen:

Bereits fällige oder fällig werdende Steuern können bis zum 31.1.2022 gestundet werden. Es können außerdem Anträge auf Anpassung der Einkommen- oder Körper-

schaftsteuer-Vorauszahlungen gestellt werden. Bei Steuern, die bis zum 31.10.2021 fällig geworden sind oder fällig werden, soll bis zum 31.1.2022 von Vollstreckungsmaßnah-

men abgesehen werden, wenn der Vollstreckungsschuldner nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich vom Hochwasser betroffen ist. Säumniszuschläge für den Zeitraum vom 14.7.2021 bis zum 31.1.2022 sind zu erlassen.

Was geschieht bei Verlust von Buchführungsunterlagen im Rahmen des Hochwassers?

Sind unmittelbar durch das Schadensereignis Buchführungsunterlagen und sonstige Aufzeichnungen vernichtet worden oder verloren gegangen, dann sind hieraus steuerlich keine nachteiligen Folgerungen zu ziehen. Der betroffene Steuerpflichtige sollte die Vernichtung bzw. den **Verlust zeitnah dokumentieren** und – soweit es möglich ist – nachweisen oder glaubhaft machen.

Wie verhält es sich bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung?

Aufwendungen für die Beseitigung von **Schäden** an Gebäuden und am Grund und Boden, können ohne nähere Nachprüfung als **Erhaltungsaufwand** behandelt werden, wenn sie den Betrag von **70.000 EUR** nicht übersteigen; dabei ist von den gesamten Aufwendungen auszugehen, auch wenn diese teilweise durch Entschädigungen gedeckt sind. Der Abzug als Erhaltungsaufwand kommt nur insoweit in Betracht, als das die Aufwendungen des Steuerpflichtigen die **Entschädigungen übersteigen** und der Steuerpflichtige wegen des Schadens **keine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung** vornimmt. Aufwendungen in größerem Umfang können gleichmäßig auf zwei bis fünf Jahre verteilt werden.

Welche außergewöhnlichen Belastungen können bei eigenemutem Wohneigentum geltend gemacht werden?

Aufwendungen für existenziell notwendige Gegenstände (Wohnung, Hausrat, Kleidung) können als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Hierzu gehören Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung und für die Beseitigung von Schäden an dem eigenemutem Wohneigentum. Dabei ist das Fehlen einer sogenannten Elementarschadensversicherung unschädlich. Diese stellt keine allgemein zugängliche und übliche Versicherungsmöglichkeit dar.

Welche steuerlichen Entlastungen gelten für Auftraggeber bei Unterstützung betroffener Arbeitnehmer?

Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer sind steuer-

frei, wenn der Anlass diese Unterstützung rechtfertigt, z. B. bei Krankheits- und Unglücksfällen (R 3.11 Abs. 2 LStR). Die Steuerfreiheit gilt daher auch für die Unterstützung von Arbeitnehmern, die vom Hochwasser betroffen sind. Folgendes ist zu beachten:

- Neben der Tatsache, dass Arbeitnehmer vom Hochwasser betroffen sind, brauchen keine weiteren Voraussetzungen vorzuliegen.
- Die Unterstützungen sind bis zu einem Betrag von 600 EUR je Kalenderjahr steuerfrei.
- Übersteigt der Betrag 600 EUR, gehört dieser nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn unter Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse des Arbeitnehmers ein besonderer Notfall vorliegt. Von einem besonderen Notfall kann im Allgemeinen bei vom Hochwasser betroffenen Arbeitnehmern ausgegangen werden.



Zinszuschüsse und Zinsvorteile bei Darlehen, die zur **Beseitigung von Hochwasserschäden** aufgenommen werden, sind hiernach ebenfalls steuerfrei, und zwar während der gesamten Laufzeit des Darlehens. Voraussetzung hierfür ist, dass das Darlehen die Schadenshöhe nicht übersteigt. Bei längerfristigen Darlehen sind Zinszuschüsse und Zinsvorteile insgesamt nur bis zu einem Betrag in Höhe des Schadens steuerfrei.

Was gilt für Nachweise steuerbegünstigter Zuwendungen (Geldspenden)?

Statt einer Zuwendungsbestätigung genügt bis zum 31.10.2021 als Spendennachweis ein Bareinzahlungsbeleg oder eine Buchungsbestätigung von Kreditinstituten, wenn die Zahlung auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt wird. Bis zur Einrichtung des Sonderkontos kann die Einzahlung auf ein anderes Konto der genannten Zuwendungsempfänger eingezahlt werden. Der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung, z. B.

der Kontoauszug, Lastschriftinzugsbeleg oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking, reichen aus. Die für den Nachweis jeweils erforderlichen Unterlagen sind vom Zuwendenden auf Verlangen der Finanzbehörde vorzulegen und im Übrigen bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufzubewahren.

Wie verhält es sich bei Spendenaktionen von gemeinnützigen Körperschaften?

Einer gemeinnützigen Körperschaft ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die sie nach ihrer Satzung nicht fördert. Ruft eine gemeinnützige Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine der hier in Betracht kommenden Zwecke verfolgt (z. B. Sportverein, Musikverein, Kleingartenverein oder Brauchtumsverein), zu Spenden für die Opfer des Hochwassers auf und kann sie die Spenden nicht zu Zwecken, die sie nach ihrer Satzung fördert, verwenden, gilt Folgendes:

Es ist unschädlich für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine z. B. mildtätigen Zwecke fördert oder regional gebunden ist, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion zur Unterstützung der Opfer des Hochwassers erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck verwendet.

Hierzu reicht es aus, wenn

- die Spenden entweder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die zum Beispiel mildtätige Zwecke verfolgt, oder
- an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw.
- eine inländische öffentliche Dienststelle zur Hilfe für die Opfer des Unwetters

weitergeleitet werden.

Die gemeinnützige Einrichtung, die die Spenden gesammelt hat, muss entsprechende Zuwendungsbestätigungen für Spenden bescheinigen, die sie für die Hilfe für Opfer des Hochwassers erhält und verwendet. Auf die Sonderaktion ist in der Zuwendungsbestätigung hinzuweisen.

Welche steuerlichen Maßnahmen gelten bei einer Arbeitslohnspende?

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens zugunsten einer

- Beihilfe des Arbeitgebers an vom Hochwasser betroffene Arbeitnehmer des Unternehmens oder

- Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung,

bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert. Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist nicht in der Lohnkonto aufzuzeichnen. Auf die Aufzeichnung kann verzichtet werden, wenn stattdessen der Arbeitnehmer seinen Verzicht schriftlich erteilt hat und diese Erklärung zum Lohnkonto genommen worden ist. Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist nicht in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben. Die steuerfrei belassenen Lohnanteile dürfen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nicht als Spende berücksichtigt werden.

Wie verhält es sich bei der Besteuerung von Investitionsgütern bei unentgeltlicher Verwendung im Rahmen der Hochwasserkrise?

Unentgeltliche Verwendung von Gegenständen (Investitionsgütern) des Unternehmensvermögens, die zur Suche und Rettung von Flutopfern sowie zur Beseitigung der Flutschäden, bei der unentgeltlichen Verwendung von dem Unternehmen zugeordneten Gegenständen (Investitionsgütern),

- die zuvor zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben (z.B. die unentgeltliche Überlassung von Baufahr-

- zeugen),
- zur Bewältigung der unwetterbedingten Schäden und Folgen der Flutkatastrophe vom Juli 2021,
- die außerhalb des Unternehmens liegen, oder
- für den privaten Bedarf des durch die Unwetter betroffenen Personals,

wird im Billigkeitswege befristet bis zum 31. Oktober 2021 auf die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe verzichtet.

Wie verhält es sich bei der Besteuerung von sonstigen unentgeltlichen Leistungen (Personalgestellung)?

Unentgeltliche sonstige Leistungen (z.B. Personalgestellung): Bei der unentgeltlichen Erbringung einer sonstigen Leistung durch den Unternehmer (z. B. durch Personalgestellung, Aufräumarbeiten mit eigenem Gerät und Personal) zur unmittelbaren Bewältigung der unwetterbedingten Schäden und Folgen der Flutkatastrophe, die außerhalb des Unternehmens liegen oder für den privaten Bedarf des vom Unwetter betroffenen Personals, wird – befristet bis zum 31.10.2021 – auf die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe verzichtet.

Welche Maßnahmen wurden im Rahmen der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021 getroffen?

Bei Unternehmen, die von der Flutkatastro-

phe betroffen sind, kann auf Antrag die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021 bis auf 0 EUR herabgesetzt werden, ohne dass die gewährte Dauerfristverlängerung eingeschränkt wird.

Welche steuerlichen Erleichterungen gelten bei Sachspenden?

Bei unentgeltlichen Zuwendungen aus einem Unternehmen, die im Zeitraum vom 15.7.2021 bis 31.10.2021 erfolgen, wird aus Billigkeitsgründen auf eine Besteuerung verzichtet, wenn es sich bei den gespendeten Gegenständen um

- Lebensmittel, Tierfutter,
- für den täglichen Bedarf notwendige Güter (insbesondere Hygieneartikel, Reinigungsmittel, Kleidung, Geschirr oder medizinische Produkte) oder
- zur unmittelbaren Bewältigung des Unwetterereignisses sachdienliche Wirtschaftsgüter (z.B. Pumpen, Werkzeug, Maschinen) handelt

und die Gegenstände den unmittelbar von der Flutkatastrophe betroffenen Menschen zugutekommen.

Der Vorsteuerabzug bleibt erhalten, auch wenn die Unternehmer bereits bei Bezug oder Herstellung der gespendeten Waren eine unentgeltliche Weitergabe beabsichtigt haben.

Recht

Haftung für freiwillige Leistungen?

In Zeiten von Katastrophenfällen ist die Hilfe von Fachleuten gefragt.

Allerdings dürfen auch in diesen Fällen Haftungsfragen nicht außer Acht gelassen werden. Soweit Ingenieure ihr Fachwissen als Unterstützungsleistung einbringen, ist unbedingt zu klären, auf welcher Basis sie tätig werden, damit sie nicht für ggf. freiwillig und kostenfrei erbrachte Beratungen oder sonstige Leistungen haftbar gemacht werden können, wenn diese nicht zum erwarteten „Erfolg“ führen. Grundsätzlich unterstellt zwar die Rechtsprechung, dass bei Gefälligkeitsleistungen von einem stillschweigenden Haftungsausschluss auszugehen ist. Ausgenommen ist nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Wann aber liegt eine **Gefälligkeit** und wann ein unentgeltliches **Auftragsverhältnis** vor?

Ein **Gefälligkeitsverhältnis** liegt nach der Rechtsprechung im Zweifel nur dann vor,

wenn der Helfer uneigennützig und unentgeltlich gehandelt hat, wie dies bei Geschäften des täglichen Bedarfs der Fall ist (so z.B. OLG Hamm Urt. v. 07.11.2000 – 29 U 47/00 –; OLG Koblenz Urt. v. 07.07.2015 – 3 U 1468/14 –).

Bei Gefälligkeitsverträgen mag eine ergänzende Vertragsauslegung zur Annahme einer Haftungsbeschränkung auf diejenige Sorgfalt führen, die man in eigenen Angelegenheiten pflegt (§ 277 BGB). Ein Haftungsausschluss wird stillschweigend z. B. bei unentgeltlicher Nachbarschaftshilfe (OLG Stuttgart Urt. v. 08.05.2008 – 13 U 223/07) angenommen, wenn sich der Geschädigte einem Haftungsverzicht, wäre er zur Sprache gekommen, billigerweise nicht hätte versagen können.

Gerichte nehmen dagegen regelmäßig **Auftragsverhältnisse** und damit eine Haftung an, wenn für den Beauftragten



erkennbar wirtschaftliche Interessen z.B. erhebliche Vermögenswerte des Auftraggebers auf dem Spiel stehen.

Es wird bei der Beurteilung der Rechtsnatur des Verhältnisses darauf abgestellt, ob aus der Sichtweise eines objektiven Beobachters ein Rechtsbindungswille vorliegt. Zu würdigen sind dabei die wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung der Angelegenheit, vor allem für den Begünstigten, Art, Grund und Zweck der Gefälligkeit sowie

die Interessenlage (OLG Dresden Urt. v. 23.12.2013 – 9 U 1820/10; BGH Urt. v. 13.07.2016 – VII ZR 29/14 -).

Eine vertragliche Bindung liegt nach der Rechtsprechung nahe, wenn der Begünstigte sich erkennbar auf die Zusage verlässt und für ihn erhebliche Werte auf dem Spiel stehen. Dies auch deshalb, weil der Ingenieur regelmäßig für fehlerhafte Leistungen eine Haftpflichtversicherung unterhält. Verursacht anlässlich eines solchen „Auftrags“ ein Ingenieur einen Schaden durch mangelhafte Beratung, reicht für die Haftung schon leichte Fahrlässigkeit.

Eine solche kann sich auch auf deliktische Ansprüche erstrecken (OLG Schleswig Urt. v. 17.07.1996 – 4 U 66/95 -). Das OLG Frankfurt hat bei kostenfreien Leistungen sogar bei Nichtbestehen einer Haftpflichtversicherung eine Haftung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben durch einen Architekten angenommen (OLG Frankfurt, Urteil vom 29.09.2010 – 15 U 63/08 -). Die Rechtslage ist also alles andere als eindeutig.

Helfer sollten sich somit vor Beginn jeder Tätigkeit, die ohne eine vertragliche Grundlage und ohne Vereinbarung eines Hono-

rars Bezug zu ihrer Berufsausübung hat, in einem formlosen Schreiben von jeglicher Haftung freistellen lassen.

Ansonsten kann die Übernahme kostenfreier Helferdienste zu unliebsamen Überraschungen führen! Ingenieure sollten sich stets vor Augen halten, dass Gefälligkeiten ihnen kein Honorar einbringen, wohl aber Haftungsrisiken.

gez. Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.
Fachanwältin für
Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für Vergaberecht

Transferqualifizierung von arbeitslosen Ingenieurinnen und Ingenieuren

Ingenieurkammer baut auf Arbeits- und Sozialminister Alexander Schweitzer

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz will den Arbeitsminister für ihre Projektidee gewinnen: Transferqualifizierung – arbeitslose oder von Entlassung bedrohte Ingenieurinnen und Ingenieure aus der Automobilindustrie und dem Maschinenbau sollen umgeschult werden, um offene Stellen in Ingenieurbüros oder Planungsbüros des Bauwesens zu besetzen.

Für eine solche Qualifizierungsinitiative gibt es gute Gründe. Denn auf dem Arbeitsmarkt für Ingenieurinnen und Ingenieure in Rheinland-Pfalz zeichnet sich eine zunehmende Spaltung ab. Auf der einen Seite verlieren immer mehr hochqualifizierte Fachkräfte aufgrund des Strukturwandels in den genannten Branchen ihren Arbeitsplatz. So sind allein im Juli 2021 bei der Agentur für Arbeit in Rheinland-Pfalz 858 arbeitslose Maschinenbau- und KFZ-Ingenieure registriert. Ein Trend, der sich noch verstärken dürfte: In den kommenden Jahren sind in diesen Branchen laut Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier hunderttausende Arbeitsplätze gefährdet.

Viele dieser Fachkräfte verfügen aber als Ingenieure über wichtige Vorkenntnisse, so dass sie durch eine Transferqualifizierung in den Bereichen Bauwesen, Haustechnik oder der Wasserwirtschaft Arbeit finden könnten. Die Ingenieurbüros in diesen Bereichen suchen händeringend Fachkräfte. Anders aber als die Großkonzerne, die bei Fachkräftemangel selbst die Aus- und Fortbildung gesuchter Fachkräfte organisieren können, besteht der Großteil der Ingenieurbüros in Rheinland-Pfalz aus Klein- und Kleinstunternehmen bis zehn Mitarbeitern. Sie sind somit zu klein, um selbst eine professionelle Personalentwicklung betreiben zu können. Aber



Alexander Schweitzer ist seit 18. Mai 2021 Minister für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung im Kabinett Dreyer III.

ihr Bedarf an Ingenieuren ist groß. 32 Prozent der Mitglieder des Verbands Beratender Ingenieure sehen laut einer aktuellen Umfrage im Ingenieurmangel ein wesentliches Hemmnis für ihre Arbeit. Der Fachkräftemangel liegt damit an erster Stelle knapp vor der Corona-Krise (31 Prozent). Und 27 Prozent der Unternehmen würden gerne Personal einstellen, finden jedoch keine Mitarbeiter. Allein im Stadtgebiet Mainz waren im Juli 2021 auf einer einzigen Jobbörse 283 offene Ingenieurstellen ausgeschrieben. Die meisten Büros suchen in der Regel aber nur ein bis zwei Fachkräfte, so dass sich für sie entsprechende Qualifizierungsstrukturen nicht lohnen.

Die Spitze der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz hofft deshalb, dass der vor zwei Monaten neu ins Amt gekommene Minister für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung, Alexander Schweitzer (SPD),

ein offenes Ohr für ihr Anliegen hat. Mit ihrem Gratulationsschreiben zu seinem Amtsantritt wollen Dr. Horst Lenz, Präsident der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, und Jochen Lang, Geschäftsführer der Akademie der Ingenieure, den Minister für ihre Projektidee „KompetenzTransfer durch Transfer-Kompetenz“ sensibilisieren.

Konkret schlägt die Ingenieurkammer vor, modulare Qualifizierungen zu entwickeln, die neben dem notwendigen Grundlagenwissen auch Vertiefungen in unterschiedliche Ingenieurdisziplinen ermöglichen. Sie rechnet dafür mit Kosten von etwa 10.000 Euro pro Ingenieur, um diesen für eine neue Stelle zu qualifizieren. Bei ausreichender Finanzierung könnten so jährlich mehrere hundert Ingenieure Arbeit finden. Am Geld aber hapert es bislang. So liegt der öffentlich geförderte Stundensatz für die Qualifizierung eines Mechatronikers zum Haustechnik- oder Wasserwirtschaftsingenieur bei gerade mal 8,95 Euro, für einen Baumkletterer liegt der Stundensatz dagegen mehr als dreimal so hoch bei 29,03 Euro. Die Finanzierung des Fortbildungsprojektes könnte ein für den Staat lohnendes Investment sein, das sich schnell amortisieren werde: Mit den zusätzlich zur Verfügung stehenden Ingenieuren ließen sich nicht nur Bau- und Planungsprojekte sowie Maßnahmen für den Klimaschutz beschleunigen. Es hätte auch positive Effekte für die Landesfinanzen, weil die höhere Beschäftigung schon mittelfristig zu mehr Steuereinnahmen und weniger Ausgaben führen dürfte.

Andere Bundesländer wie etwa Baden-Württemberg haben bereits reagiert. Die dortige Landesregierung hat bereits ein erstes Projekt dieser Art vor gut einem halben Jahr

erfolgreich gestartet und beginnt in Kürze mit den ersten Qualifizierungsmaßnahmen. Das Modell lässt sich mit Sicherheit auf Rheinland-Pfalz übertragen. Mit ihrem Appell für ihre Projektidee „KompetenzTransfer

durch TransferKompetenz“ kann die Ingenieurkammer bei Arbeitsminister Schweitzer auf eine gewisse Sympathie stoßen.

Denn bevor Schweitzer hauptberuflich in

die Politik einstieg, war der studierte Jurist bereits mit Transfers befasst. So arbeitete er einige Jahre als Projektleiter für das Steinbeis-Transferzentrum IPQ, das im Wissens- und Technologietransfer aktiv ist.

Building Information Modeling

Das BIM Cluster Rheinland-Pfalz kooperiert mit BIMSWARM



BIMSWARM bietet eine neutrale, marktübergreifende IT-Plattform zur digitalen Transformation in der Baubranche. Damit wird die Grundlage für eine erfolgreiche Zusammenarbeit und effiziente BIM-Prozesse für die gesamte Wertschöpfungskette Planen-Bauen-Betreiben geschaffen. Insbesondere hilft BIMSWARM den Marktteilnehmern sich in der Vielfalt der Angebote, Datenformate und BIM-Anwendungsfälle strukturiert zu orientieren und optimale Entscheidungen zu treffen.



Dipl.-Ing. (FH) Wilhelmina Katzschmann

Die thematischen Schwerpunkte von BIMSWARM sind:

- BIMSWARM-Marktplatz
- BIMSWARM-Zertifizierung
- Kompatibilität von Bau-IT-Produkten
- Marktintelligenz und Nutzerbewertungen
- Neutralität des Plattformbetreibers

Das **BIM Cluster Rheinland-Pfalz** ist das erste der bundesdeutschen BIM Clustern, welches eine Kooperationsvereinbarung mit BIMSWARM unterzeichnet hat. Im Rahmen der Kooperation werden BIMSWARM und das BIM-Cluster Rheinland-Pfalz in den Bereichen Wissenstransfer, Veranstaltungen, Informationsverbreitung/Marketing und Darstellung/Mehrwerte zusammenarbeiten.

Wilhelmina Katzschmann, Sprecherin vom BIM Cluster Rheinland-Pfalz erklärt die Motivation des Clusters, für die Kooperation mit BIMSWARM:

„BIMSWARM hilft den Marktteilnehmern, sich in der Vielfalt der Angebote, Datenformate und BIM-Anwendungsfälle strukturiert zu orientieren und optimierte Entscheidungen zu treffen.“

Wir im BIM-Cluster Rheinland-Pfalz setzen auf entscheidende Vorteile einer Kooperation mit BIMSWARM. Einerseits ermöglichen wir damit unseren Mitgliedern ihre Lernkurve und Aufwände auf ihrem Weg zum digitalen Bauwesen deutlich zu reduzieren. Andererseits haben wir nun die Möglichkeit über BIMSWARM die Expertise und Erfahrungen der Mitglieder vom BIM-Cluster RLP mit der gesamten BIM Community zu teilen.“

Gemeinsam mit Verbänden, Kammern, BIM Clustern, Fachportalen und weiteren Netzwerk-Organisationen treibt BIMSWARM, initiiert von planen-bauen 4.0., BIM und die Digitalisierung im Bauwesen voran.

Falls auch Sie sich für zahlreiche Vorzüge unseres Kooperationsprogramms für BIMSWARM-Partner interessieren und Teil des Partnernetzwerks werden wollen, wenden Sie sich direkt an BIMSWARM über contact@bimswarm.de.

Weitere Informationen finden Sie unter www.bimswarm.de.

Online BIM-Cluster-Treffen

„BIM für Beginner – aus der Praxis für die Praxis“



Datum: **05. Oktober 2021**
 Uhrzeit: **16:00 bis ca. 18:00 Uhr**
 Ort: **Online** – Den Zugangslink erhalten Sie nach Ihrer Anmeldung, ca. drei Tage vor der Veranstaltung.

PROGRAMM

16:00 Uhr

Begrüßung

Dipl.-Ing. (FH) Wilhelmina Katzschmann, Sprecherin des BIM-Clusters RLP

16:10-17:20 Uhr

„BIM beim Bauen im Bestand“

Forschungsprojekt der Hochschule Trier, Prof. Dr.-Ing. Andreas Thewes & Mitarbeiter

17:30-18:00 Uhr

Fragen & Antworten

17:30-18:00 Uhr

„Vorstellung BIMSWARM“

Olga Rimskaja-Korsakowa M.Sc. MBA, planen-bauen 4.0

18:00-18:15 Uhr

Fragen & Antworten

Anmeldung

Die Veranstaltung ist kostenfrei, trotzdem bitten wir um Anmeldung bis zum 24.09.2021 an [AndreaWeingartner:weingaertner@ing-rlp.de](mailto:AndreaWeingartner.weingaertner@ing-rlp.de). Informationen zum **BIM-Cluster Rheinland-Pfalz** finden Sie unter www.bim-cluster-rlp.de.

Junior.ING

Schülerwettbewerb der Ingenieurkammern von der Kultusministerkonferenz empfohlen

Die Kultusministerkonferenz hat den Schülerwettbewerb Junior.ING der Ingenieurkammern in ihre Liste der empfohlenen und als unterstützenswert eingestuften Wettbewerbe aufgenommen. Damit erfüllt der Wettbewerb die von der Kultusministerkonferenz festgelegten „Qualitätskriterien für Schülerwettbewerbe“.

Mit mehr als 5.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gehört der Schülerwettbewerb zu einem der größten deutschlandweit. Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler auf spielerische Art und Weise für Naturwissenschaft und Technik zu begeistern.



Die Wettbewerbsthemen wechseln jährlich und zeigen so die Vielseitigkeit des Bauingenieurberufs. Auf diesem Weg werben die Kammern für den Ingenieurberuf, um damit langfristig dem Fachkräftemangel in den technischen Berufen entgegen-

zuwirken. Der Bundeswettbewerb steht unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.

Der kommende Wettbewerb steht unter der Überschrift „IdeenSpringen“. Aufgabe ist es, das Modell einer Skisprungschanze zu entwerfen und zu bauen. Offizieller Start ist am 10. September 2021. Alle weiteren Informationen zum Wettbewerb und den Anmeldeöglichkeiten sowie den aktuellen Wettbewerbsflyer finden Sie auf www.ing-rlp.de.

Web-Seminar



PROGRAMM

09.30 Uhr Begrüßung und Moderation

Frank Hachemer und Dieter Stein
Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V.

09.45 Uhr Brandschutz: Neues zur Landesbauordnung

Marc Derichsweiler
Referat 4528 Landesbauordnung (Grundsätze, Bauaufsicht), Fragen der Landesbauordnung, Ministerium der Finanzen, Mainz

10.15 Uhr Brandschutz: Neues zu Sonderbauvorschriften

Rainer Fett
Referat 45110: Sachverständige für Brandschutz und für haustechnische Anlagen, Sonderbauregelungen, Brandschutz, Fliegende Bauten, Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, Mainz

10.45 Uhr Diskussion und Fragen

11.00 Uhr Pause

11.15 Uhr Brandschutz aus Sicht des Versicherers – Von der Brandbekämpfung bis zur Wiederinbetriebnahme

Thorsten Sperrle
SV Sparkassenversicherung
Abteilung Risikoservice

11.45 Uhr Diskussion und Fragen

12.00 Uhr Pause

13.15 Uhr Kompensationsmöglichkeiten bei Mängeln im Bestand

Ing. Marcel Hommens, M.Eng.
Defensio Ignis GmbH, Linnich

13.45 Uhr Industrieaurichtlinie – Kommentare und Denkanstöße zu ausgewählten Praxisfragen

Dr.-Ing. Jürgen Wiese
Wissenschaftlicher Leiter der Sachverständigenpartnerschaft Halfkann & Kirchner, Erkelenz

14.15 Uhr Diskussion und Fragen

14.30 Uhr Pause

14.45 Uhr Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Aktuelle Sicht des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes

Dipl.-Ing. (FH) Florian Bischoff
Stadtverwaltung Koblenz – Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Berufsfeuerwehr Koblenz

15.15 Uhr Mythen der Räumung und Evakuierung – Psychologische Aspekte von Menschen in Ausnahmesituationen

Dr. Mareike Mähler
Team HF Human Factors,
Forschung Beratung Training
PartG, Ludwigsburg

15.45 Uhr Diskussion und Fragen

16.00 Uhr Ende der Veranstaltung

Datum: 21. September 2021

Kosten: 105,00 €

Anmeldung an: siegfried.fiedler@beton.org

Anmeldeschluss: 17. September 2021

Fort- und Weiterbildung**Seminarprogramm Oktober 2021****AKADEMIE DER INGENIEURE**

Datum	Seminar	Seminar-Nr.
24.09.2021, Ostfildern	Rechtliche Aspekte des Sachverständigenwesens: Mietrecht, Gewährleistung, Werkvertragsrecht	SVAS-2 16
24.09.2021, Ostfildern	Workshop: Umsetzung eines Gutachtenauftrags	SVWG-1-2 10
27.09.2021, online	Nachhaltiges Bauen nach BNB: Seminar zu Lebenszyklusberechnungen	NBWL 04
28.09.2021, Mainz	EIPOS Neue Leitungs- und Lüftungsanlagen-Richtlinie – aktuelle Änderungen und Auswirkungen auf Planung und Ausführung	UDS292 01
30.09.2021, Ostfildern/ online	Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton nach WU-Richtlinie	WUKT 26
06.10.2021, online	Das aktivplus Gebäude – klimaneutrale Gebäude planen	APLG 07

Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz erhalten 25 % Teilnehmerrabatt. Weitere Informationen, Seminarinhalte sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.ingenieurbildung-suedwest.de. Worin möchten Sie sich weiterbilden? Teilen Sie uns gerne Ihre Wunschthemen zum Thema Fortbildung von Ingenieuren mit. Wir freuen uns auf Ihre Anregungen.

Mitglieder**Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!**

Wir gratulieren allen Mitgliedern, die im September Geburtstag haben und wünschen Ihnen Gesundheit und beruflichen Erfolg sowie persönlich alles Gute.

40. Geburtstag

Dipl.-Ing. Sven Wünschel
Dipl.-Ing. Dana Madalina Bucur-Popescu

50. Geburtstag

Dipl.-Ing. Maik Alof
Dr.-Ing. Christian Kohlmeyer
Dipl.-Ing. Steffen Sax

60. Geburtstag

Volker Kohn
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Schmitt
Dipl.-Ing. (FH) Lothar Hartwig
Dr.-Ing. Manfred Heß

Dipl.-Ing. (FH) Hubertus Häfele
Dipl.-Ing. Heiko Töhne
Dipl.-Ing. (FH) Ingo Petry

70. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Paul Schäfer
Dipl.-Ing. Norbert Krewer

77. Geburtstag

Dr.rer.nat + Dipl.-Pysiker Peter Völlinger

78. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Fritz-Wilhelm Kehr
Dipl.-Ing. Dieter Faust

78. Geburtstag

Manfred Claessen
Franz-Josef Guldenberg

79. Geburtstag

Dipl.-Ing. Wolf-Peter Blumenthal

81. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Hermann Schmitt

82. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Horst Heinemann

83. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Dieter Schäfer
Dieter Neu

84. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Albert J. Rohles

85. Geburtstag

Ingenieur Richard Hüsich

Verstorbene

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz trauert um ihren geschätzten Kollegen:
Herbert Nake aus Gerolstein

Wir sprechen allen Angehörigen unsere tiefe Anteilnahme aus und bewahren den Verstorbenen in Dankbarkeit für die Jahre der Zusammenarbeit ein ehrendes Andenken.

Neueintragungen

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder
Denise Bennewart B. Sc.
Lukas Ellerich M. Eng.

im Netzwerk Young Professionals

Impressum**Herausgeber**

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Präsident: Dr.-Ing. Horst Lenz
Geschäftsführer: Martin Böhme
Rheinstraße 4a, 55116 Mainz
Tel.: 06131 / 95 98 6-0 · Fax: 06131 / 95 98 6-33
E-Mail: info@ing-rlp.de · Internet: www.ing-rlp.de

Redaktion

Verantwortlich: Martin Böhme, Geschäftsführer
Redaktion: Irina Schäfer

Redaktionsschluss: 11.08.2021

Die Beilage ist das Nachrichtenblatt der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und Bestandteil der Ausgabe Rheinland-Pfalz des Deutschen Ingenieurblattes.

Fachliche Beiträge

Ihre fachlichen Beiträge oder Manuskripte senden Sie bitte bis zum Redaktionsschluss am 08.10.2021 an schaefer@ing-rlp.de. Wir behalten uns vor, Ihre Beiträge redaktionell zu bearbeiten und ggf. zu kürzen.

Urheberrecht

Die in der Länderbeilage Rheinland-Pfalz publizierten Artikel und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.